

An alle Mandanten

25. März 2020 HS

## Hilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Liebe Mandanten,

um Wiederholungen aus der Tagespresse zu vermeiden, informieren wir hiermit Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler in der gebotenen Kürze über öffentliche Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie:

### I) **Soforthilfe**

- 1) Der Bund hilft mit einem einmaliger Zuschuss bei
  - a. bis zu 5 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: bis 9.000 Euro
  - b. bis zu 10 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: bis 15.000 Euro

Der Zuschuss kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen z.B. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und anderes beantragt werden.

**Wann diese Mittel beantragt werden können ist zurzeit noch nicht bekannt.**

Unter folgendem Link prüfen Sie, ob die Antragsunterlagen in der Zwischenzeit vorliegen: <https://www.bundesfinanzministerium.de>

- 2) Das Land Niedersachsen hilft über die NBank ergänzend mit einem einmaligen Zuschuss bei
  - a. bis 5 Beschäftigten: 3.000 Euro
  - b. bis 10 Beschäftigten: 5.000 Euro
  - c. bis 30 Beschäftigten: 10.000 Euro
  - d. bis 49 Beschäftigten: 20.000 Euro

Der Zuschuss kann z.B. für Miet- oder Zinsverpflichtungen unterstützen.

Der Zuschuss kann **über das Kundenportal der NBank sofort beantragt werden:**

<https://www.nbank.de/Service/Kundenportal>

- 3) Wer aufgrund Corona in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.

Wesentliche Voraussetzung in allen Fällen ist der Nachweis wirtschaftlicher Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie.

**Im Falle gewünschter Unterstützung kontaktieren Sie uns bitte.**

## **II) Grundsicherung:**

Leichter Zugang zur Grundsicherung soll den Lebensunterhalt und die Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall sichern.

Anträge auf Grundsicherung werden vorläufig bewilligt. Eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt nachträglich.

**Die Antragstellung soll durch Sie telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Infos zum Vorgehen finden Sie unter:**

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

## **III) Steuer- und Sozialversicherungserleichterungen:**

- 1) Es sind Anträge auf zinslose Stundung fälliger Steuerbeträge bzw. Vorauszahlungsbeträge möglich. Gestundete Beträge müssen natürlich zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden.  
Für Lohnsteuer ist die Stundung nicht möglich.
- 2) Die Umsatzsteuersondervorauszahlung kann herabgesetzt werden.
- 3) Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuervorauszahlungen können herabgesetzt werden.
- 4) Vollstreckungsmaßnahmen können aufgeschoben werden.
- 5) Es besteht die Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen.

**Wir beurteilen Ihre Situation und kommen diesbezüglich gegebenenfalls auf Sie zu, um obige Möglichkeiten zu beanspruchen.**

**Gleichzeitig bitten wir Sie, uns bei Bedarf zu kontaktieren.**

- 6) Zudem besteht für Ihre persönlichen Sozialversicherungsaufwendungen die Möglichkeit der individuellen Herabsetzung.

**Bitte kontaktieren Sie dazu Ihre Krankenversicherung.**

**IV) Kredite:**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie die NBank stellen Hilfskredite zur Verfügung.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um begünstigte Kredite.

Auch die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit sind hier deutlich reduziert.

Die Kredite können **ab sofort** beantragt werden.

**Ansprechpartner** für die **KfW-Kredite** sind im ersten Zuge die Kreditinstitute, also z.B. **Ihre Hausbank**.

Kredite der **NBank** beantragen Sie über das **Kundenportal** der NBank:  
<https://www.nbank.de/Service/Kundenportal>.

**Soweit unsere Unterstützung erbeten wird, sind wir sofort handlungsfähig, z.B. durch Bereitstellung von BWAs.**

**V) Kurzarbeitergeld:**

Dem Arbeitgeber werden die SV-Beiträge, die bei Kurzarbeit zu zahlen sind, durch die Bundesagentur erstattet.

Wesentliche Voraussetzung sind,

- a) dass 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen und
- b) dass für März 2020 der Antrag noch bis zum 31. März 2020 bei der Agentur für Arbeit eingeht.

Das Kurzarbeitergeld kann schon jetzt rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden.

**Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf auf das Kurzarbeitergeld zur Beantragung an.**

**VI) Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz:**

Aktuell liegen unpräzise Informationen bezüglich der Antragsmöglichkeit auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor.

**Die Antragsfrist beträgt 3 Monate.**

Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Schauen Sie z.B. auf den Link der Kassenärztlichen Vereinigung:

[https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo\\_Coronavirus\\_Entschaedigung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf)

**Wir hoffen, dass Sie gut durch diese schwierige Zeit kommen und wünschen Ihnen hierfür alles Gute, vor allem aber Gesundheit!**

Freundliche Grüße

Gez. Henning Sassen  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater